

Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Gräzistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweifach)			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit	☒	Intensiv	☐
	Teilzeit	☐	Double Degree	☐
	Dual	☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	☐
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweifach (insg. 180)		Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2008			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	11	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒	
* Bezugszeitraum:	2018-2023			

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 2

Mitarbeiter HQE	Michael Koch
Evaluationsbericht vom	16.10..2025

Studiengang	Gräzistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweifach)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweifach (insg. 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 2

Studiengang	Lehramt am Gymnasium / Fach Griechisch		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 in Griechisch (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0,5	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Beifach zum Lehramt / Fach Griechisch		
Abschlussbezeichnung	Lehrbefähigung für Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V ☐ (nichthochschul. Einrichtung)	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☒	Kooperation §20 StudakkLVO M-V ☐ (hochschulische Kooperation)	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 bei affinem Fach / 72 bei nicht affinem Fach	Regelstudienzeit (in Semestern)	6-8
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	4	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Latinistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweifach)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweifach (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	3,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 2

Studiengang	Latinistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erst- und Zweifach)		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweifach (insg. 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☒ weiterbildend ☐		
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung ☐	Reakkreditierung ☒	Reakkreditierung Nr.: 2

Studiengang	Lehramt am Gymnasium / Fach Latein		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☒	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☐	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 in Latein (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	14	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	8,8	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	4,3	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Studiengang	Beifach zum Lehramt / Fach Latein		
Abschlussbezeichnung	Lehrbefähigung für Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐	
	Vollzeit ☐	Intensiv ☐	
	Teilzeit ☐	Double Degree ☐	
	Dual ☐	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) ☐	
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend ☒	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation) ☐	
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 bei affinem Fach / 72 bei nicht affinem Fach	Regelstudienzeit (in Semestern)	6-8
Bei Masterprogramm:	konsekutiv ☐		weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	7	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	2,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,2	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:	2018-2023		
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung ☐	Vor-Ort-Begutachtung ☒	Online-Begutachtung ☐
Evaluationstyp	Konzeptevaluation ☐	Erstevaluation ☐	Folgeevaluation ☒

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	11
<i>Akkreditierungsbeschluss</i>	11
Kurzprofil der Studiengänge	13
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	15
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	16
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	16
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	16
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	16
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	17
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	17
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	17
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	18
2.1. Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	18
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	19
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	19
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	19
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	21
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	22
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	23
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	23
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	24
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	25
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	26
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	26
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	27
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	28
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	29
3. Begutachtungsverfahren	30
3.1. Allgemeine Hinweise	30
3.2. Rechtliche Grundlagen	30
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	30

3.4. Gutachter:innengremium	31
4. Datenblatt.....	32
4.1. Daten zur Akkreditierung	32
Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs- landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	33

Beschluss zur Akkreditierung

Akkreditierungsbeschluss

Beschluss zur Evaluation folgender Teil und Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Gräzistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor)
- Masterstudiengang Gräzistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach Master)
- Lehramt Griechisch (Teilstudiengang im LA Gymnasium, LA Beifach)
- Bachelorstudiengang Latinistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor)
- Masterstudiengang Latinistik (Teilstudiengang im Zwei-Fach Master)
- Lehramt Latein (Teilstudiengang im LA Gymnasium, LA Beifach)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 19.05.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Rektorat spricht folgende Auflage aus:

- **Auflage 1 (§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich; Kriterium 2.4.4):** Das HSI muss die bestehenden Konzepte der Universität Rostock, die gewährleisten, dass Studierende mit Mobilitätseinschränkungen Zugang zu Lehrveranstaltungen und Literaturressourcen haben, konsequent umsetzen.

Das Rektorat spricht folgende Empfehlungen aus:

- **Empfehlung 1 (Kriterium Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.):** In den Lern- und Qualifikationszielen der Studiengänge sollten die Angebote zur Digitalität und den Digital Humanities verbessert werden, um die Initiativen die es gibt sichtbarer zu machen.
- **Empfehlung 2 (Kriterium 2.3.2):** Die Lern- und Qualifikationsziele der Module sollten weiter ausformuliert werden, um die tatsächlich stattfindende Lehre besser abzubilden.
- **Empfehlung 3 (Kriterium 2.3.5):** Bei der künftigen Planung für die Lehr- und Lerngebäude sollte darauf geachtet werden, dass die Altertumswissenschaften, die mehr als andere Fächer auf einen unmittelbaren Zugriff auf Literatur angewiesen sind, eine Bibliothek in direkter Institutsnähe zur Verfügung haben.
- **Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.6):** Sofern mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen, sollte geprüft werden, inwiefern den Studierenden die Wahl der Prüfungsleistung überlassen werden kann.
- **Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.6):** In den Studiengängen der Gräzistik sollte geprüft werden, ob im Bachelorstudiengang mündliche Prüfungen angeboten werden können, um die mündlichen Kompetenzen der Studierenden stärker zu schulen.
- **Empfehlung 6 (Kriterium 2.4.2):** Die Werbung für das Beifach zum Lehramt sollte ausgebaut werden, um langfristig die Studierendenzahl in den Alten Sprachen zu erhöhen.
- **Empfehlung 7 (Kriterium 2.4.2):** Die massive Verringerung der Leistungspunkte in den Fachwissenschaften des Lehramtsstudiums bei der geplanten Reform des Lehrkräftebildungsgesetzes wird von den Gutachter:innen sehr kritisch gesehen und sollte überdacht werden.

Die oben genannten Teilstudiengänge an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)“ mit einer Auflage intern evaluiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Studiengangsverantwortlichen innerhalb von zwölf Monaten behebbar.

Die Evaluation wird mit der genannten Auflage verbunden. Die Auflage ist umzusetzen. Die Umsetzung der Auflage ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zum 30.06.2026 anzuzeigen.

Die Ergebnisse für die genannten Teilstudiengänge sollen jeweils in die interne Akkreditierung des Gesamtstudiengangs einfließen.

Kurzprofil der Studiengänge

Gräzistik

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Gräzistik

Der Studiengang B.A. Gräzistik ist ein Teilstudiengang des Zweifach-Bachelorstudiengangs der PHF der Universität Rostock. Der Schwerpunkt der Ausbildung im B.A. Gräzistik liegt in der Vermittlung von Kenntnissen der Werke zentraler Autoren und über alle Gattungen (Epik, Lyrik, Drama, historische Darstellungen, philosophische Texte, Reden, fachwissenschaftliche Texte, etc.) der altgriechischen Literatur vor allem auf der Beschäftigung mit der Deutung und Rezeption zentraler Werke und/oder Themen der altgriechischen Literatur mit dem Ziel eines kritisch-reflektierten Verständnisses der bis in die Gegenwart wirksamen griechisch-antiken Denktraditionen, welche für das europäische Selbstverständnis nach wie vor konstitutiv sind. Für die Absolvent:innen eröffnen sich berufliche Perspektiven – je nach Fächerkombination und spezifischer Ausrichtung – in Bibliotheken, Verlagen, Medien, Weiterbildung und Kulturpolitik, und bei entsprechender Qualifikation (MA, Promotion), die sich anschließen lässt, auch in Lehre und Forschung an der Universität.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Gräzistik

Der Studiengang M.A. Gräzistik ist ein Teilstudiengang des Zweifach-Masterstudiengangs der PHF der Universität Rostock. Im Teilstudiengang Gräzistik wird die in grundständigen Studiengängen erworbene Fähigkeit, altgriechische Texte sprachlich wie literaturwissenschaftlich angemessen zu behandeln, zu einer Kompetenz zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Gräzistik weiterentwickelt. Methodische Überlegungen und Arbeit an den Details stehen miteinander in Wechselwirkung. Insgesamt wird eine umfassende inhaltliche wie methodische Kompetenz erworben, sich altgriechische Texte unterschiedlichster Art zu erschließen und sie wissenschaftlich zu analysieren und zu beschreiben und Bezüge zwischen ihnen herzustellen. Im Erstfach werden diese Fähigkeiten durch die Anfertigung einer Masterarbeit noch weiterentwickelt und vertieft. Die Studierenden erwerben eine fachspezifische Berufsqualifikation, die auf dem Arbeitsmarkt Möglichkeiten in Bibliotheken, Museen, Verlagen, Medien, in Weiterbildung und Kulturpolitik, bei anschließender Promotion auch Anstellungschancen an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen bietet.

Lehramt Griechisch

Der Studiengang Lehramt Griechisch ist ein Teilstudiengang des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und qualifiziert für die Aufnahme des Referendariates im Fach Griechisch am Gymnasium. Der Abschluss des Ersten Staatsexamens ermöglicht die Aufnahme der zweiten Phase der Lehrer:innenbildung (Referendariat) in allen Bundesländern und kann außerdem zu einer Promotion führen.

Das Fachstudium für das Lehramt Griechisch beinhaltet zusätzlich zu den Inhalten, die auch im B.A. und M.A. Gräzistik vermittelt werden, die Fachdidaktik der Alten Sprachen. Der Studiengang zielt auf den Erwerb hermeneutischer Analyse- und Urteilskompetenz. Die Studierenden erwerben die Befähigung, Methodenkompetenz, Handlungskompetenz und Urteilskompetenz sowie das dazugehörige konzeptuelle Deutungswissen zu vermitteln. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, auf der Basis sicherer Fachkompetenz im Schulunterricht im Fach wie fachübergreifend zentrale Inhalte der europäischen Kultur an junge Menschen weiterzuvermitteln.

Latinistik

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Latinistik

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Latinistik in Erst- und Zweifach ist ein grundständiger Teilstudiengang des Zweifach-Bachelorstudiengangs der PHF und beschäftigt sich als Teildisziplin der Klassischen Philologie mit der ganzen Breite der schriftlichen Produktion in lateinischer Sprache. Im Zentrum von Forschung und Lehre stehen dabei die römische Literatur von den Anfängen (Mitte 3. Jh. v. Chr.) bis zum Ausklang der Spätantike etwa im 6. Jh.; daneben wird auch ihr Fortwirken in Mittelalter, Renaissance und früher Neuzeit untersucht. Textkonstitution, Kontextualisierung, literarische Interpretation bilden den methodischen Dreischritt der Klassischen Philologie. Eine sinnvolle und gewinnbringende Beschäftigung mit den Textzeugnissen kann nur auf Grundlage fundierter Sprach- und

Literaturkenntnisse erfolgen. Zur Erarbeitung des jeweils spezifischen kulturellen und historischen Kontextes ist eine intensive Beschäftigung mit den altertumswissenschaftlichen Nachbardisziplinen, vor allem der Klassischen Archäologie und der Alten Geschichte, erforderlich. Die Anwendung literaturwissenschaftlicher Methodik bietet Bezugspunkte zu den neuen Philologien, ebenso wie Fragestellungen zur Wirkungsgeschichte antiker Literatur. Für die Absolvent:innen eröffnen sich berufliche Perspektiven – je nach Fächerkombination und spezifischer Ausrichtung – in Bibliotheken, Verlagen, Medien, Weiterbildung und Kulturpolitik, und bei entsprechender Qualifikation (MA, Promotion), die sich anschließen lässt, auch in Lehre und Forschung an der Universität.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweitfach Latinistik

Der Masterstudiengang Latinistik zielt darauf ab, bei den Studierenden die Kenntnis der antiken, besonders der lateinischen Literatur und die Fähigkeit der eigenständigen literaturwissenschaftlichen Tätigkeit auszubilden. Die sprachliche Kompetenz, die im grundständigen Studium erworben wurde, wird gefestigt. Das betrifft auch die aktive Sprachkenntnis. Der Umgang mit den für das Fach typischen Methoden wird verfeinert und ausgebaut. Ein wichtiger Bestandteil ist der weitere und noch besonders hervorgehobene Erwerb von Expertise im kritischen Umgang mit wissenschaftlicher Literatur. Die Studierenden werden durch die Lehrangebote in diesem Studiengang sowohl dazu befähigt, zunehmend eigenständig lateinische Texte zu interpretieren, als auch die mündlich und schriftlich reflektierte Präsentation von Interpretationsergebnissen zu vervollkommen. Im Erstfach wird die wissenschaftliche Interpretationsfähigkeit vertieft, sodass eine eigenständige Kompetenz erreicht wird, die durch die Masterarbeit und deren Verteidigung erwiesen wird. Die im Teilstudiengang Latinistik erlernte und weiter geförderte selbstständige wissenschaftliche Betätigung bereitet auf einen weiteren wissenschaftlichen Werdegang (Promotion) vor. Als weitere Berufsfelder gibt es die Arbeit mit Medien, in Fachverlagen und Bibliotheken. Scheinbar fachfremde Betätigungsfelder wie Politik oder Wirtschaft können für Absolvent:innen (Erst- und Zweitfach) dieses Teilstudiengangs genauso erschlossen werden, weil die Anforderung, komplexe Texte, Primär- wie Sekundärliteratur, präzise und schnell zu durchdringen und selbstständig anspruchsvolle Texte zu produzieren, ständig geleistet werden muss.

Lehramt Latein

Der Studiengang Lehramt Latein ist ein Teilstudiengang des Lehramtsstudiengangs Gymnasium und wendet sich an Interessent:innen aus ganz Deutschland. Er qualifiziert für die Aufnahme des Referendariats im Fach Latein für Gymnasien. Der Abschluss des 1. Staatsexamens ermöglicht die Aufnahme der 2. Phase der Lehrer:innenbildung (Referendariat) in allen Bundesländern und kann außerdem zu einer Promotion führen.

Das Fachstudium Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien zielt darauf ab, zunächst die Studierenden selbst zu einer methodisch und inhaltlich fundierten Erschließung und Interpretation lateinischer Texte auf gutem fachwissenschaftlichen Niveau anzuleiten und sie zu befähigen, ihre Erkenntnisse, aber auch die methodische Kompetenz an Schülerinnen und Schüler weiterzuvermitteln und diese zu eigenständiger Rezeption antiken Kulturguts anzuregen. Dabei sind auch der fachübergreifende Unterricht an der Schule und generell das Einbringen von Inhalten der antiken, insbesondere der römischen Kultur in moderne Lebenszusammenhänge innerhalb und außerhalb der Schule wegen ihrer gesellschaftlichen Relevanz von hoher Bedeutung. Die Studierenden erhalten das methodische Rüstzeug, um sich mit den im Studium vermittelten Inhalten und Methoden auch in ihrem späteren Berufsfeld fachlich, didaktisch und pädagogisch angemessen auseinanderzusetzen. Zur Vorbereitung auf den Beruf wird in der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik immer auch auf die Relevanz von Inhalten und Methoden für die Schule, auf den Gegenwartsbezug und die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung der behandelten Autoren, Texte und Themen sowie auf die Rezeptionsgeschichte Bezug genommen, dies nicht zuletzt unter dem zentralen Aspekt der Antike als Basis der europäischen Kultur. Die Entwicklung der Fähigkeit zu kritischer Reflexion eigener Erkenntnisvoraussetzungen und zur Infragestellung gewohnter Positionen hat in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert, da sie die Grundlage für eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kolleg:innen aus anderen Fächern in der Schule, aber auch für den Dialog mit allen an schulischen Prozessen beteiligten gesellschaftlichen Gruppen ist.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die verschiedenen Studiengänge und Teilstudiengänge der Latinistik und Gräzistik betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Die Gutachter:innengruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen. Die Studiengänge weisen insgesamt ein stimmiges Konzept auf und bieten mit vergleichsweise wenig personellen Ressourcen ein bemerkenswert breites inhaltliches Angebot. Hinzu kommt ein sehr gutes und enges Betreuungsverhältnis, durch das eine individuelle Betreuung möglich wird. Diese Aspekte spiegeln sich in einer hohen Zufriedenheit der Studierenden. Alle Beteiligten an den Studiengängen sind sehr engagiert und es besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Universitäts- und Fakultätsleitung sowie den Lehrenden und Studierenden. Das Bekenntnis des Landes und der Universität Rostock zum Erhalt der kleinen Fächer ist sehr zu begrüßen. Im Bereich der Digital Humanities sind von Seiten der Universität, der Fakultät und des Instituts bereits zahlreiche Initiativen gestartet worden, die unbedingt weiterverfolgt und noch stärker als bisher auch in den Studiengängen sichtbar gemacht werden sollten. Die starke Polyvalenz der Veranstaltungen ermöglicht es trotz der kleinen Studiengänge Veranstaltungen mit einer großen inhaltlichen Breite anzubieten, dennoch sollte darauf geachtet werden, dass die Beschreibung der Lern- und Qualifikationsziele möglichst aussagekräftig ist.

Bemängelt wurde im Zuge der Begutachtung, dass die Seminar-, Aufenthalts- und Bibliotheksräume des Heinrich Schliemann-Instituts nicht oder nur in sehr geringem Umfang für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich sind. Hier müssen dringend Lösungen gefunden bzw. vorhandene Konzepte konsequent umgesetzt werden, um Studierenden mit Mobilitätseinschränkungen den Zugang zu Lehrveranstaltung und zu Literaturressourcen uneingeschränkt zu ermöglichen.

Insgesamt entsprechen die (Teil-)Studiengänge mit der oben genannten Einschränkung den Kriterien des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Es wurden eine Auflage formuliert.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission weitgehend an. Die SK SLE schlug vor, die ursprünglich vorgeschlagene Auflage 1: „Studierenden mit Mobilitätseinschränkungen muss der Zugang zu Lehrveranstaltung und zu Literaturressourcen uneingeschränkt ermöglicht werden.“ Umzuformulieren zu: „Das HSI muss die bestehenden Konzepte der Universität Rostock, die gewährleisten, dass Studierende mit Mobilitätseinschränkungen Zugang zu Lehrveranstaltungen und Literaturressourcen haben, konsequent umsetzen.“ Hintergrund ist, dass es an der Universität Rostock bereits etablierte Konzepte gibt, die in anderen Fächern bereits sehr erfolgreich genutzt werden. Daher ist es nun Sache des Instituts, diese Konzepte ebenfalls umzusetzen, hier scheint derzeit Verbesserungsbedarf zu bestehen aus Sicht der Gutachter:innen. Der Akademische Senat und das Rektorat schlossen sich der Stellungnahme der SK SLE an. Die Auflage 1 wurde daher durch das Rektorat wie oben beschrieben umformuliert.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt jeweils sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern. Das Beifach zum Lehramt hat eine Regelstudienzeit von 6 bis 8 Semestern, abhängig davon, ob die Person ein affines oder nicht affines Fach studiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. Die Masterarbeit wird jeweils von einem Kolloquium begleitet.

Das Lehramt an Gymnasien wird mit einer Staatsexamensarbeit abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Im Zwei-Fach-Bachelor werden allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER verlangt. In der Gräzistik werden ein Graecum, Englisch auf den Niveau B2 des GER und Lateinkenntnisse verlangt. Die letzten beiden sind bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen. Das Graecum kann über eine Propädeutik nachgeholt werden. In der Latinistik wird das Latinum verlangt, das bis zum Ende des zweiten Semesters nachgeholt werden kann, und Englisch auf dem Niveau B1 des GER, das bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachgeholt werden kann.

Im Zwei-Fach-Master werden allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER sowie ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 LP, davon mindestens 60 LP im jeweiligen Teilstudiengang, verlangt. In Gräzistik ist das Graecum nachzuweisen und ein Latinum wird empfohlen. In der Latinistik ist das Latinum nachzuweisen, zusätzlich werden das Graecum und eine moderne Fremdsprache auf dem Niveau A2 des GER empfohlen.

Das Studium sowohl des Faches Griechisch im Studiengang Lehramt an Gymnasien als auch im Beifach zum Lehramt setzt das Graecum und das Latinum voraus. Das Studium des Faches Latein im Studiengang Lehramt an Gymnasien setzt das Graecum und das Latinum voraus. Für den Studiengang Beifach zum Lehramt Latein ist das Latinum Voraussetzung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorstudiengänge vergeben mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) nur einen Grad, gleiches gilt für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.). Der Abschluss „of Arts“ ist angemessen, da es sich jeweils um Studiengänge in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften handelt. Eine Differenzierung der

Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

Das Lehramtsstudium vergibt mit dem Staatsexamen ebenfalls nur einen Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)

Sachstand/Bewertung

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig sind. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Bei Abweichungen werden diese innerhalb eines Studienjahrs ausgeglichen. Insgesamt werden in den Bachelorstudiengängen jeweils 180 LP erworben und in den Masterstudiengängen jeweils 120 LP.

Das Lehramt für Gymnasien sieht 300 LP vor, im affinen Beifach zum Lehramt werden 60 LP vergeben im nicht-affinen Beifach sind es 72 LP.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP. Der Umfang des Staatsexamens in den Lehramtsstudiengängen beträgt 21 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar.

Die Universitäts- und Fakultätsleitungen sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern bekennen sich klar zu den kleinen Fächern und wollen diese in ihrer jetzigen Form erhalten. Dies ist besonders erfreulich, da deutschlandweit die kleinen Fächer an vielen Standorten unter Druck geraten Personal einzusparen oder ganz geschlossen zu werden.

Gräzistik

Die Studiengänge der Gräzistik an der Universität Rostock sind stark studierendenorientiert, da das Institut durch seine überschaubare Größe individuelle Betreuung und Anpassung des Studienplans an die Bedürfnisse der Studierenden ermöglicht. Sie verbinden gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie, indem sie antike Texte als Grundlage europäischer Kulturgeschichte nutzt, um aktuelle gesellschaftliche Fragen und politische Diskussionen zu reflektieren. Interdisziplinarität wird durch Kombinationsmöglichkeiten mit Fächern wie Philosophie, Anglistik und Theologie im Zweifach-Bachelor- und Masterstudiengang gefördert, wodurch Studierende ein breites Spektrum an Perspektiven erwerben. Die Lehre ist kompetenz- und forschungsorientiert, da Seminare kritische Selbstreflexion und hermeneutische Fairness fördern und Studierende in Forschungsprojekte einbinden. Regionale Verantwortung zeigt sich in der engen Zusammenarbeit mit Schulen des Bundeslandes, der Weiterbildung von Lehrkräften und der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. bei der „Langen Nacht der Wissenschaften“.

Latinistik

Die Studiengänge der Latinistik an der Universität Rostock sind stark studierendenorientiert, da sie durch flexible Curricula und individuelle Betreuung den Bedürfnissen der Studierenden gerecht werden, sei es als Vorbereitung auf Masterstudiengänge, als Ergänzung anderer Fächer oder für diverse Berufsfelder. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie werden durch die Auseinandersetzung mit antiken Kulturen und ihrer Relevanz für aktuelle politische und gesellschaftliche Fragen vermittelt, wodurch Studierende ein tieferes Verständnis für gesellschaftliche Systeme entwickeln. Interdisziplinarität ist ein zentraler Aspekt, da die Studiengänge enge Verbindungen zu Fächern wie Archäologie, Geschichte, Philosophie, Theologie und modernen Philologien unterhalten und gemeinsame Veranstaltungen mit anderen altertumswissenschaftlichen Fächern anbieten. Die Lehre ist kompetenz- und forschungsorientiert, da Studierende bereits im Bachelor-Studium an Forschungsprojekte herangeführt werden und im Master-Studium selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit betreiben. Regionale Verantwortung zeigt sich in der Zusammenarbeit mit Schulen der Region, der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen wie der „Langen Nacht der Wissenschaften“ und der Vorbereitung von Lehrkräften für den Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern. Zudem fördert der Studiengang den wissenschaftlichen Nachwuchs durch Lehraufträge und die Beteiligung an akademischen Netzwerken.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung**Sachstand/Bewertung**

Seit der letzten Akkreditierung wird verstärkt auf die Praktikumsmöglichkeiten hingewiesen. An einer Verbesserung der Ausbildung im Bereich der Informationstechnik arbeitet die Universität derzeit, sodass künftig ein Modul zur informatischen Grundbildung sowie ein neues Zweitfach Informatik zur Verfügung stehen werden. Im Bereich der Digital Humanities wurde zudem eine Juniorprofessur an der Fakultät eingerichtet, die entsprechende Bemühungen in den einzelnen Instituten unterstützt. In der Interdisziplinären Fakultät gibt es zudem einen Schwerpunkt zur Digitalen Hermeneutik, in dem auch Weiterbildungen für Lehrende angeboten werden, sodass, zusammen mit den anderen Ansätzen, die Lehrenden und Studierenden möglichst gut auf die Herausforderungen der Digitalisierung vorbereitet werden. Im Bachelor Gräzistik wurden die Module zum Studienbeginn umgestellt, um besser abzubilden, dass fast alle Studierenden ohne das Graecum an die Universität kommen.

Im Lehramt bereitet das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Reform vor, die im Zuge der Zusammenlegung der Ausbildung von Gymnasial- und Regionalschullehramt eine Reduktion der Leistungspunkte in der Fachwissenschaft um 21 Punkte und einen Aufwuchs in der Fachdidaktik um 3 Punkte vorsieht. In den Fächern wird derzeit ein entsprechend angepasstes Curriculum entworfen, um mit der veränderten Leistungspunktezahl ein qualifikationsgemäßes Studium zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- **E 1:** In den Lern- und Qualifikationszielen der Studiengänge sollten die Angebote zur Digitalität und den Digital Humanities verbessert werden, um die Initiativen, die es gibt, sichtbarer zu machen.

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau** ([§ 11 StudakkLVO M-V](#))**Sachstand****Gräzistik****B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweitfach Gräzistik**

Der Bachelorstudiengang Gräzistik an der Philosophischen Fakultät vermittelt den Studierenden die Kompetenz, altgriechische Texte zu lesen und zu interpretieren, sowie die hermeneutische Fähigkeit, eine differenzierte Textinterpretation auszuarbeiten. Die Studierenden erwerben fundierte sprach- und literaturwissenschaftliche Kenntnisse, und lernen auch, ihre Interpretation argumentativ zu begründen und dabei die Rezeptionsgeschichte des Textes zu berücksichtigen. Der Studiengang qualifiziert für den weiterführenden Masterstudiengang und ermöglicht den Erwerb einer ersten Berufsqualifikation, die zu einer fachspezifischen oder fachnahen Beschäftigung führen kann. Die im Studium erworbenen Schlüsselqualifikationen umfassen die Fähigkeit, komplexe Texte zu analysieren und zu interpretieren, sowie die Fähigkeit, argumentativ zu begründen und zu reflektieren. Das Abschlussniveau des Bachelorstudiengangs Gräzistik entspricht dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR).

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweitfach Gräzistik

Der Masterstudiengang Gräzistik entwickelt die Fähigkeit, altgriechische Texte sprachlich und literaturwissenschaftlich angemessen zu behandeln, zu einer Kompetenz zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten im Fach Gräzistik weiter. Die Studierenden erwerben eine umfassende inhaltliche und methodische Kompetenz, sich altgriechische Texte unterschiedlichster Art zu erschließen, sie wissenschaftlich zu analysieren und zu beschreiben und Bezüge zwischen ihnen herzustellen. Sie lernen auch, die Rezeptions- und Deutungsgeschichte altgriechischer Texte kritisch aufzuarbeiten. Der Abschluss des Masterstudiengangs Gräzistik ermöglicht eine Tätigkeit z.B. in Bibliotheken,

Museen, Verlagen, Medien, in Weiterbildung und Kulturpolitik sowie an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Abschlussniveau des Masterstudiengangs Gräzistik entspricht dem Niveau 7 des DQR. Die Studierenden erwerben Problemlösungskompetenz, die Fähigkeit zur schnellen und präzisen Analyse anspruchsvoller Texte und rhetorische Fähigkeiten, die auch in scheinbar fachfernen Berufsfeldern in Wirtschaft und Industrie erfolgreich eingesetzt werden können.

Lehramt Griechisch

Der Studiengang Lehramt Griechisch für Gymnasien vermittelt den Absolvent:innen eine umfassende Kenntnis der griechischen Sprache und Kultur, sowie die Fähigkeit, griechische Texte kritisch zu interpretieren und zu analysieren. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, wissenschaftliche Inhalte und Methoden der Griechischen Philologie eigenständig anzuwenden und ihre fachwissenschaftliche Expertise mit fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen zu verbinden, um griechische Texte für Schüler:innen relevant und interessant zu machen. Sie lernen auch, Probleme der Schüler:innen beim Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen zu diagnostizieren und geeignete Hilfestellungen zu geben. Das Abschlussniveau des Studiengangs Lehramt Griechisch für Gymnasien entspricht dem Niveau 7 des DQR. Die Absolvent:innen sind befähigt, das Referendariat für Griechisch an Gymnasien zu beginnen und ihre Fachkenntnisse und pädagogischen Fähigkeiten in der schulischen Praxis bis in die Sekundarstufe II anzuwenden. Das Beifach zielt auf die Befähigung ab, Griechischunterricht in der Sekundarstufe I zu erteilen, was durch eine Bescheinigung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestätigt wird.

Latinistik

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Latinistik

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Latinistik an der Philosophischen Fakultät vermittelt den Studierenden ein umfassendes Verständnis der lateinischen Literatur und ihrer Rezeption in Mittelalter, Renaissance und frühe Neuzeit. Die Studierenden erwerben eine Vielzahl von Kompetenzen, darunter die Lektürefähigkeit, die Fähigkeit, lateinische Texte zu übersetzen und zu analysieren, sowie die systematische und instrumentale Kompetenz. Sie lernen auch, literaturkritische Methoden anzuwenden und die griechische Literatur als Bezugspunkt zu setzen. Das Abschlussniveau des Bachelorstudiengangs Latinistik entspricht dem Niveau 6 des DQR. Die Studierenden erwerben Expertisen, die sie zur Aufnahme eines Masterstudiums qualifizieren, aber auch in fachfremden Berufsfeldern nutzbar gemacht werden können, wie z.B. die Fähigkeit zur kritischen Textanalyse sowie die kommunikative und systematische Schulung durch die Analyse von Wissensvermittlungsprozessen.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Latinistik

Der Master-Teilstudiengang Latinistik zielt darauf ab, die sprachlichen Fähigkeiten und die literaturwissenschaftliche Analysefähigkeit der Studierenden weiterzuentwickeln, wobei besonderes Augenmerk auf die eigenständige Interpretation lateinischer Texte, die Anwendung wissenschaftlicher Methoden (auch digitaler) sowie die Präsentation von Ergebnissen gelegt wird. Die Studierenden werden durch Pflichtmodule (Erstfach: 6 Module mit 78 LP, Zweifach: 4 Module mit 42 LP) befähigt, lateinische Texte zu analysieren und ihre Interpretationen mündlich und schriftlich zu präsentieren. Im Erstfach absolvieren sie zudem ein Vertiefungsmodul und erstellen im Abschlussmodul eine Masterarbeit, in der sie eigenständig Forschungsfragen auf hohem wissenschaftlichem Niveau bearbeiten. Der Studiengang bereitet auf einen weiteren wissenschaftlichen Werdegang (Promotion) vor und öffnet zugleich Berufsfelder in Medien, Verlagen, Bibliotheken sowie in scheinbar fachfremden Bereichen wie Politik oder Wirtschaft, da die Fähigkeit, komplexe Texte zu analysieren und anspruchsvolle Inhalte zu vermitteln, vielseitig einsetzbar ist. Das Abschlussniveau des Masterstudiengangs Latinistik entspricht dem Niveau 7 des DQR.

Lehramt Latein

Absolvent:innen des Studiengangs Lehramt Latein für Gymnasien verfügen über eine umfassende Kenntnis der lateinischen Sprache in synchroner und diachroner Perspektive, die durch grammatische, stilistische und rhetorische Analysefähigkeiten gestützt wird. Sie sind befähigt, lateinische Texte kritisch unter Berücksichtigung der antiken

Geistes- und Literaturgeschichte, Kultur sowie der neuzeitlichen Rezeption zu interpretieren und wissenschaftliche Methoden der Lateinischen Philologie eigenständig anzuwenden. Darüber hinaus können sie ihre fachwissenschaftliche Expertise mit fachdidaktischen und pädagogischen Kompetenzen verbinden, um lateinische Texte für Schüler:innen relevant und interessant zu machen und ihnen sprachliche, interpretatorische sowie inhaltliche Kenntnisse zu vermitteln. Sie sind in der Lage, Lernschwierigkeiten zu erkennen und geeignete Unterstützung zu leisten. Das Abschlussniveau des Studiengangs Lehramt Latein für Gymnasien entspricht dem Niveau 7 DQR. Während das gymnasiale Lehramt eine umfassende Qualifizierung für den Lateinunterricht in der Sekundarstufe II bietet, zielt das Beifach auf die Befähigung ab, Lateinunterricht in der Sekundarstufe I zu erteilen, was durch eine Bescheinigung des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestätigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/**Curriculum** (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Detaillierte Informationen zum Prüfungs- und Studienplan sowie zur SPSO finden sich auf den Internetseiten der Fakultät: <https://www.altertum.uni-rostock.de/studium/studium-uebersicht-am-hsi>.

Im Bachelor werden im Erstfach 120 Leistungspunkte (LP) erworben, wobei 12 LP auf den Interdisziplinären Wahlbereich entfallen, in dem die Studierenden aus dem Gesamtangebot der Universität Rostock wählen können und ebenfalls 12 LP entfallen auf das Abschlussmodul mit der Bachelorarbeit. Im Zweifach werden insgesamt 60 LP erworben. Beide Fächer bieten die Möglichkeit am Anfang des Studiums im Rahmen der Propädeutik fehlende Sprachkenntnisse nachzuholen und vorhandene Kenntnisse zu festigen.

Im Master werde im Erstfach 78 LP erworben, wobei 30 LP auf das Abschlussmodul mit der Masterarbeit entfallen. Im Zweifach werden insgesamt 42 LP erworben.

Im Lehramt werden 117 LP erworben, wobei 102 LP auf die Fachwissenschaften und 15 LP auf die Fachdidaktik entfallen. Im Beifach zum Lehramt sind bei affinem Beifach 60 LP und im nicht-affinen Beifach 72 LP zu erbringen. Bei fehlenden sprachlichen Vorkenntnissen wird dem Fachstudium ein einjähriges Propädeutikum vorgeschaltet.

Die Lehre findet in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen statt. Aufgrund der kleinen Studierendenkohorten und der flexiblen, polyvalenten Nutzung von Veranstaltungen können thematische Wünsche der Studierenden in Bezug auf die Veranstaltungen und deren inhaltliche Ausrichtung in der Regel berücksichtigt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Die polyvalent genutzten Lehrveranstaltungen ermöglichen es in beiden Sprachen eine größere inhaltliche Breite in den Modulen anzubieten, als dies sonst den kleinen Fächern möglich wäre. Dies wird von den Gutachter:innen sehr positiv bewertet. Die Lern- und Qualifikationsziele, die in den einzelnen Modulen niedergelegt sind, sind dementsprechend zum Teil recht vage formuliert, um diese Flexibilität zu ermöglichen. Dennoch sollten hier die Beschreibungen der Lern- und Qualifikationsziele weiter ausgebaut und ausformuliert werden, um die tatsächlich stattfindende Lehre besser

abzubilden. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die enge Einbeziehung der Studierenden bei der Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- **E 2:** Die Lern- und Qualifikationsziele der Module sollten weiter ausformuliert werden, um die tatsächlich stattfindende Lehre besser abzubilden.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Gräzistik und

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Latinistik

Während des Bachelorstudiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, im dritten bis fünften Fachsemester an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule ein Semester zu absolvieren. Besonders empfohlen wird ein Aufenthalt an einer Universität im Mittelmeerbereich, der auch zur Erweiterung bzw. Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen genutzt werden kann. Die Studierenden werden bei ihren Bemühungen, sich um einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu bewerben, nach Möglichkeiten unterstützt. Für die Planung eines Aufenthalts an einer ausländischen Universität stellt die Fachstudienberatung den Kontakt zu den Partneruniversitäten des ERASMUS-Netzwerkes sowie zu anderen Hochschulen her, zu denen informelle Kontakte bestehen. Am ausländischen Studienstandort erworbene Kompetenzen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Rostock bestehen. Zur Absicherung der Anrechnung schließen die Studierenden und die zuständigen Lehrenden in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung bzw. ein Learning Agreement ab.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Gräzistik und

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erst- und Zweifach Latinistik

Während des Masterstudiengangs haben die Studierenden die Möglichkeit, im dritten Fachsemester an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule ein Semester zu absolvieren. Es bestehen dieselben Unterstützungsmaßnahmen und Anerkennungsregularien wie im Fall des Bachelorstudiengangs.

Lehramt Griechisch und

Lehramt Latein

Auch wenn kein eigenes Fenster für einen Auslandsaufenthalt während des Lehramtsstudiums festgelegt ist, haben die Studierenden die Möglichkeit, an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule ein Semester zu absolvieren. Dies wird ermöglicht durch die Kooperation mit dem ERASMUS-Netzwerk, ebenso durch die Beteiligung bei PONS. Partneruniversitäten gibt es in vielen europäischen Staaten wie Spanien, Italien, Griechenland und den Niederlanden. Darüber hinaus ist es den Studierenden möglich, über ihr anderes Lehramtsfach mit den Partneruniversitäten von deren Instituten einen Auslandsaufenthalt zu absolvieren. Diese unterstützt das Lehrpersonal sowie im Besonderen die Auslandsbeauftragte des Instituts und die Kontaktperson zum RIH. Der Spracherwerb wird ermöglicht durch Sprachkurse unterschiedlichen Anforderungsniveaus im Sprachenzentrum. Bei der Auswahl der zu belegenden Kurse im Ausland und deren Anrechnung an der Universität Rostock unterstützt die Studienfachberatung. Gaststudierenden wird individuell geholfen. Willkommensgespräche, Beratungen lassen sich, wenn nötig, leicht zumindest in englischer Sprache durchführen. Es bestehen ansonsten dieselben Unterstützungsmaßnahmen und Anerkennungsregularien wie im Fall des Bachelor- oder Masterstudiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die Studierenden kennen die bestehenden Möglichkeiten, auch wenn Sie diese bisher nur bedingt wahrnehmen. Die Anerkennungen werden zielführend und studierendenfreundlich gehandhabt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)**Sachstand****Gräzistik**

Am Lehrstuhl für Gräzistik sind zusätzlich zum Lehrstuhlinhaber zwei weitere festangestellte Mitarbeiter:innen jeweils in Vollzeit, sowie eine auf einer Qualifikationsstelle befristet angestellte wissenschaftliche Assistentin mit 75% mit Aufgaben in der Lehre betraut. Mit dem so gebündelten Lehrdeputat können alle Veranstaltungsformate, die für die Durchführung der Module des Bachelor- und Masterstudiengangs vorgesehen sind, vollständig durch das angestellte Lehrpersonal abgedeckt werden. Der Betreuungsschlüssel in den interaktiven Veranstaltungsformaten ist in der Regel sehr gut. Somit stehen für die Betreuung von Bachelorarbeiten vier Personen am Institut zur Verfügung, für die Betreuung von Masterarbeiten drei und für die Betreuung von Dissertationen eine. Dementsprechend ist eine enge Begleitung der Qualifikationsarbeiten bei der begrenzten Zahl an Studierenden gewährleistet.

Dank der wissenschaftlichen Profile des Lehrpersonals ist eine Abdeckung der für das Fach zentralen Kompetenz- und Wissensbereiche in Fachwissenschaft und Fachdidaktik gewährleistet.

Die Verbindung von Forschung und Lehre ist grundsätzlich dadurch gewährleistet, dass die Dozierenden eigene Forschungsergebnisse und Forschungserfahrungen wo immer möglich in die Lehrveranstaltungen mit einfließen lassen. Für die Vermittlung der Forschungsergebnisse werden regelmäßig auch das Kolloquium sowie Publikumsveranstaltungen und wissenschaftliche Veranstaltungen genutzt, zu denen explizit auch die Studierenden eingeladen sind, die dieser Einladung auch zahlreich nachkommen.

Latinistik

Zu den vier hauptamtlich Lehrenden am Institut kommen noch zwei Lehrende aus dem Sprachenzentrum hinzu. Das Fach kann so in seiner gesamten Breite einschließlich der Fachdidaktik unterrichtet werden. Das gute Betreuungsverhältnis wird bei Bedarf noch weiterhin ergänzt durch Lehraufträge an Doktorand:innen, so dass jede Veranstaltung in jedem Semester durchgeführt werden kann. Zusätzlich ist derzeit eine befristete Stelle für die Digitalisierung der Lehrkräftebildung vorhanden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Das Heinrich Schliemann-Institut verfügt über drei geteilte Verwaltungsplanstellen und eine ausreichende Raumausstattung mit Büro und Seminarräumen. Die Vorlesungs- und Seminarräume sind mit Präsentationstechnik ausgestattet, zudem kann entsprechende Technik im Sekretariat geliehen werden. Zum Institut gehören die Buchbestände der altertumswissenschaftlichen Fachbibliothek, die in der August-Bebel-Straße untergebracht sind. Die

Räumlichkeiten in der August-Bebel-Straße sind nur bedingt als Bibliothek geeignet und bieten auf Grund der Architektur des Gebäudes nur einen schwankenden W-LAN-Empfang. In den Buchbeständen bestehen Lücken vor allem bei Titeln, die zwischen den 1940ern und den 1990er Jahren publiziert wurden. Es gibt ein Fernleihsystem und Bücher sind auch elektronisch verfügbar. Es stehen Altbestände in der Sondersammlung bis hin zu alten Drucken, Inkunabeln und Handschriften zur Verfügung, ebenso wie Scanner. Das Angebot an internationalen Fachzeitschriften ist aus finanziellen Gründen auf die meistgefragten beschränkt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V. Allerdings sollte bei der künftigen Planung für die Lehr- und Lerngebäude darauf geachtet werden, dass die Altertumswissenschaften, die mehr als andere Fächer auf einen unmittelbaren Zugriff auf Literatur angewiesen sind, eine Bibliothek in direkter Institutsnähe zur Verfügung haben. Das als positiv zu wertende, umfangreiche elektronische Angebot, kann die direkte Arbeit am Buch nicht immer ersetzen, vor allem bei alten Büchern, bei denen noch keine Digitalisierung vorliegt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- **E 3:** Bei der künftigen Planung für die Lehr- und Lerngebäude sollte darauf geachtet werden, dass die Altertumswissenschaften, die mehr als andere Fächer auf einen unmittelbaren Zugriff auf Literatur angewiesen sind, eine Bibliothek in direkter Institutsnähe zur Verfügung haben.

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

In den Studiengängen der Gräzistik dominieren schriftliche Prüfungsleistungen, vor allem Klausuren. Mündliche Leistungen sind, abgesehen vom Kolloquium im Bachelor nicht vorgesehen, im Master gibt es noch eine zusätzliche mündliche Prüfung.

In den Studiengängen der Latinistik sind vor allem Klausuren verlangt. Klausuren dienen der Überprüfung von Grundlagenkenntnissen, insbesondere der Fähigkeit originalsprachliche Texte in ein zeitgemäßes Deutsch zu übertragen und einzuordnen. Mündliche Prüfungen dienen dem Nachweis, wesentliche Inhalte nicht nur memoriert, sondern auch inhaltlich durchdrungen zu haben. Die weiteren Prüfungsformate sind demgegenüber stärker auf Kompetenzen im Bereich der wichtigsten Arbeitsmethoden des Fachgebiets und weiterer potentieller Arbeitsgebiete der Absolvent:innen ausgerichtet: In Hausarbeiten soll die Befähigung zum Analysieren und strukturierten Darstellen sowie zum schriftlichen Ausformulieren und Publizieren nachgewiesen werden. Außerdem dienen sie dem Nachweis der Fähigkeit, Arbeitsprozesse und Forschungsbefunde bzw. Forschungsergebnisse bündig zusammenzufassen. In Referaten, Präsentationen und Kolloquium soll die Befähigung nachgewiesen werden, komplexe Inhalte strukturiert mündlich darzustellen und in der Auseinandersetzung mit einem Adressaten / Publikum zu vermitteln. Sofern mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen, werden die Prüfungsleistung durch die Lehrenden für alle Studierenden einheitlich festgelegt.

In den Alten Sprachen werden den Studierenden Probeklausuren zur Verfügung gestellt, anhand derer sie ihren eigenen Fortschritt überprüfen können. Prüfungsvorleistungen sind im Bachelor- und Masterstudiengang kaum vorhanden, im Lehramt hingegen wird flächendeckend eine Anwesenheitspflicht verlangt, die einer Landesvorgabe entspringt.

Die Lehrenden stellen noch keine Versuche fest, dass KI zur Täuschung bei den Hausarbeiten eingesetzt wird, und versuchen dies auch durch entsprechende Themenstellung zu unterbinden. Aktuell arbeitet der Prüfungsausschuss an Regelungen zum Einsatz von KI in Hausarbeiten, die deren Nutzung gestatten, aber gleichzeitig eine entsprechende Kennzeichnung vorsehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden mündliche und schriftliche Prüfungsformen sowie verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. Die Praxis der engen Betreuung in der Vorbereitung der Hausarbeiten sowie die Rückmeldungen an die Studierenden für die von ihnen abgelegten Leistungen sollten in jedem Falle beibehalten werden. In vielen Fächern dominieren Hausarbeiten und Klausuren, was durchaus typisch für die Fachkultur ist. In den Alten Sprachen können mündliche Prüfungen ein sehr probates Mittel sein, den Leistungsstand der Studierenden zu erheben und Kompetenzen abseits der Schriftlichkeit zu prüfen. Diese Prüfungsformen sind in der Regel bei den Studierenden nicht sonderlich beliebt, doch zeigen die Ergebnisse, dass die Studierenden in ihnen in der Regel sogar besser abschneiden als in den schriftlichen Leistungen. Vor allem im Bachelor Gräzistik, der bisher außer dem Kolloquium keine mündliche Leistung vorsieht, wäre dies überlegenswert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- **E4:** Sofern mehrere Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen, sollte geprüft werden, inwiefern den Studierenden die Wahl der Prüfungsleistung überlassen werden kann.
- **E5:** In den Studiengängen der Gräzistik sollte geprüft werden, ob im Bachelorstudiengang mündliche Prüfungen angeboten werden können, um die mündlichen Kompetenzen der Studierenden stärker zu schulen.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)**Sachstand**

Die Fachmodule umfassen mindestens sechs Leistungspunkte und schließen in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. Lediglich in der Fachdidaktik im Lehramt haben Module drei Leistungspunkte. Damit werden in den Fächern in der Regel zwei oder drei Prüfungsleistungen pro Semester verlangt. Die Gesamtprüfungsbelastung ergibt sich erst durch die Kombination von Erst- und Zweitfach, die aber in der Regel bei fünf Prüfungsleistungen liegt. Ebenso ergibt sich die Anzahl der pro Semester zu erwerbenden Leistungspunkte aus der Kombination von Erst- und Zweitfach, wobei hier, je nach gewähltem Zweitfach, eine Schwankung von 24 bis 36 Leistungspunkten pro Semester möglich ist, die sich im Studienjahr aber immer ausgleichen.

Im Lehramt an Gymnasien ergeben sich durch die Kombination der beiden Fächer mit den Bildungswissenschaften und den Praktika ebenfalls Schwankungen von 21 bis 36 Leistungspunkten und der Gesamtprüfungsaufwand liegt ebenfalls in der Regel bei fünf Prüfungsleistungen. Im Beifach zum Lehramt werden zwischen drei und 15 Leistungspunkten pro Semester erworben und eine oder zwei Prüfungsleistungen pro Semester erwartet.

Eine Anwesenheitspflicht ist vor allem im Lehramt flächendeckend vorhanden aufgrund einer Vorgabe des Landes, im Bachelor und Master findet sie hingegen kaum Verwendung. Wenn Studierende nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen können, dann werden meist individuelle Lösungen gefunden, um die Gebote der Anwesenheitspflicht zu erfüllen und dennoch eine Vereinbarkeit mit familiären oder beruflichen Verpflichtungen herzustellen. Innerhalb des Heinrich Schliemann-Instituts wird durch entsprechende Absprachen bei der Lehrveranstaltungsplanung die Überschneidungsfreiheit der Angebote sichergestellt. Bei Überschneidungen mit anderen Fächern werden individuelle Lösungen gesucht, um Kurse gegebenenfalls zu verschieben. Im Lehramt stellt dies ein größeres Problem als im Bachelor oder Master dar. Die Universität Rostock befindet sich in der Einführung eines Modells, dass die Überschneidungsfreiheit im Lehramt künftig sicherstellen soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden, auch wenn Studierende noch Voraussetzungen wie das Greacum oder Latinum nachholen müssen. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit

beider Studiengänge unterstrichen und die Möglichkeiten für individuelle Absprachen mit den Dozierenden hervorgehoben, um Lösungen für auftretende Schwierigkeiten im Studium zu finden. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Im Bereich der Wissensvermittlung besteht der Anspruch nebst einem eher traditionellen Kanon an Grundkenntnissen, die im Verlauf der vergangenen rund 250 Jahre auf dem Fachgebiet entwickelt wurden, ständig auch neue literarische Analysebefunde und digitale Zugriffe auf digitale Nutzerpakete einzubeziehen. Im Bereich der Arbeitsmethoden und der theoretischen Modelle besteht der Anspruch neue Tendenzen der internationalen Forschung fortlaufend in die Lehre einzubeziehen und auch die Inhalte in den entsprechenden Lehrveranstaltungen ständig neu daran auszurichten.

Die Grundlage eines entsprechenden Vorgehens bildet im Wesentlichen der nach wie vor gut zu überblickende Forschungsausgang des Fachgebietes in Form von gedruckten und digitalen Publikationen, die zu den Themenbereichen vorgelegt werden, auf die die einzelnen Lehrveranstaltungen fokussiert sind. Im Bereich der Forschungsschwerpunkte der Lehrenden ergibt sich die Orientierung an aktuellen Entwicklungen auch aus der Teilnahme an Workshops, Fachkonferenzen etc. sowie aus der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, auch im Rahmen von drittmittelfinanzierten Projekten. Die Möglichkeit, je Semester zwei auswärtige Gastdozent:innen für Vorträge im Kolloquium des Heinrich Schliemann-Instituts einzuladen, wird gezielt dazu genutzt, aktuelle Forschungsansätze der Gräzistik und Latinistik, die außerhalb der eigenen Forschungsschwerpunkte liegen, sichtbar zu machen und den Studierenden zu vermitteln.

Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird besonderes Gewicht auf die Vermittlung von aktuellen Forschungsansätzen gelegt. Die Module zu Methoden und Vertiefung des jeweiligen Faches bereiten auf die Wahl des Forschungsthemas der Masterarbeit und deren Gestaltung vor. Es besteht der Anspruch, dass auf dieser Grundlage für die Masterarbeit eigene, möglichst innovative und an aktuellen Forschungstendenzen orientierte Fragestellungen sowie ein entsprechend ausgerichtetes methodisches Instrumentarium entwickelt werden. Wegen der geringen Zahl an Studierenden besteht im Regelfall die Möglichkeit, dass die Teilnehmer:innen eigene Vorschläge zu den Themengebieten machen, die in den entsprechenden Veranstaltungen behandelt werden sollen. Eine individuelle Themensetzung wird von den Lehrenden ausdrücklich gefördert.

Lehramt

Auf die Aktualität und Adäquatheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird strategisch im Rahmen von (Neu-)Berufungen der Lehrstühle und Professuren geachtet. Die Professor:innen des Instituts sind Mitglieder unterschiedlicher nationaler Fachverbände und -initiativen und bringen die dort entwickelten Ansätze in die laufende Diskussion der Weiterentwicklung der Studiengänge und Aktualisierung der Lehrinhalte ein. Zu nennen ist weiterhin das allwöchentlich im Institut stattfindende Altertumswissenschaftliche Kolloquium. Dieses Forschungskolloquium bietet auch studentischen Hörerinnen und Hörern die Möglichkeit, Eindrücke aktueller Forschung von nationalen und internationalen Forscher:innen zu erhalten. Für den Unterricht in besonderem Maße hervorzuheben ist die Beteiligung der Studierenden an Projekten im Rahmen der Digitalisierung der Lehrkräftebildung.

In der Fachdidaktik erhalten die Studierenden die Gelegenheit, an konkreten Forschungsfragen mit gleichzeitigem Blick auf die Schule zu arbeiten. Auch Forschungsprojekte zur Tragödientheorie und deren Rezeption fließen direkt in den Unterricht (auch in Kooperation mit anderen Literaturwissenschaften) mit ein.

Aus Drittmitteln oder universitären Forschungsgeldern finanzierte Forschungsprojekte wie DICES (Digital Initiative for Classics: Epic Speeches), ADITUS (Altertumswissenschaftliche digitale Tutorientools für Studierende) und das DFG-Netzwerk zur Rhetorik des Regelbruchs flossen bzw. fließen direkt in den Unterricht mit ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen Studiengängen gewährleistet.

Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen. Die Wissensvermittlung erfolgt in verschiedenen Formaten (Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung), die alle charakteristisch und nach wie vor aktuell für einen wissenschaftlichen Betrieb sind. Die Einbeziehung und Relevanz aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse wird deutlich. Betont wird auch die Einbeziehung eigener Forschung, einer forschungsorientierten Lehre und die Relevanz eigener Forschungsergebnisse. Positiv hervorzuheben ist auch die Förderung der studentischen Beteiligung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium setzt die ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrkräftebildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie der Lehrkräfteprüfungsverordnung auf.

Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2025 erwartet. Statt der getrennten Ausbildung für ein Lehramt an Gymnasien und eines an Regionalen Schulen soll es zukünftig eine gemeinsame Ausbildung für beide Lehrämter geben. Im Zuge dessen sollen die vorgesehenen Leistungspunkte pro Fach auf 81 Punkte Fachwissenschaft sinken und die Fachdidaktik auf 18 Leistungspunkte angehoben werden. Mit einer Anwendung der Reform wird zum Wintersemester 2026/2027 gerechnet.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung, koordiniert durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, in dem die Fakultät durch den Studiendekan als dauerhaftem Mitglied vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben und fachlichen Anforderungen ist vollumfänglich gegeben. Positiv hervorzuheben sind die im Moment noch verfügbaren Leistungspunkte, die es erlauben am Anfang des Studiums mehr Zeit in den Spracherwerb und die Festigung im Umgang mit der Sprache zu investieren, was einen sicheren Sprachgebrauch der Studierenden sicherstellt. Durch die angekündigte Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes besteht die Gefahr, dass dieser Vorteil verloren geht, wenn die verfügbare Anzahl der Leistungspunkte in den Fachwissenschaften deutlich eingeschränkt wird und damit auch die bisher zur Festigung der jeweiligen Sprache zur Verfügung stehende Zeit. Hier sollte die Universität Rostock ihre bereits bestehenden Bemühungen fortsetzen, auf die möglichen negativen Konsequenzen hinzuweisen und diesen durch geeignete Maßnahmen abzuwehren. Das Beifach zum Lehramt stellt eine gute Möglichkeit dar mehr Menschen für ein Studium der Alten Sprachen zu gewinnen, da ein Hauptfachstudium aufgrund des nur begrenzten Einsatzfeldes nur für wenige in Frage kommt. Durch eine stärkere Werbung könnten allerdings Studierende aus verwandten Fächern, vor allem Geschichte, für ein solches Studium gewonnen werden und damit langfristig die Studierendenzahlen im Fach erhöhen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- **E 6:** Die Werbung für das Beifach zum Lehramt sollte ausgebaut werden, um langfristig die Studierendenzahl in den Alten Sprachen zu erhöhen.
- **E 7:** Die massive Verringerung der Leistungspunkte in den Fachwissenschaften des Lehramtsstudiums bei der geplanten Reform des Lehrkräftebildungsgesetzes wird von den Gutachter:innen sehr kritisch gesehen und sollte überdacht werden.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung die geplanten Änderungen vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss.

In der Latinistik und Gräzistik ist die Anzahl der Teilnehmer:innen in vielen Lehrveranstaltungen eher niedrig (z.T. <10), so dass eine Auswertung der LVE nicht immer erfolgen kann. Es finden über die Evaluationen der philosophischen Fakultät hinaus ständige Evaluationsgespräche zur Gestaltung und Weiterentwicklung des Lehrverhaltens und des Unterrichts statt. Zudem werden in den Beratungsgesprächen der Lehrenden sowie insbesondere der Fachstudienberater:innen allgemeine sowie individuelle Probleme der Studierenden aufgenommen. Diesem Ziel dienen auch regelmäßige Treffen des/der Institutsdirektor:in mit den Studierenden des altertumswissenschaftlichen Fachschafftsrats. Die Besprechung daraus abzuleitender organisatorischer oder struktureller Maßnahmen auf Institutsebene erfolgt zunächst in den Fächern, anschließend bei Koordinierungsbedarf im Professorium und der Institutsversammlung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fakultät, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird, auch wenn die erhobenen Daten aufgrund der geringen Studierenden- und Teilnehmendenzahlen häufig nicht auf Fachebene auszuwerten sind. Der direkte Dialog zwischen den Studierenden und Lehrenden scheint gut zu funktionieren und ist für beide Seiten zielführend. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen in § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakLVO M-V)

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Auf Ebene des Studiengangs bzw. des Heinrich Schliemann-Instituts ist niedrigschwellig das Amt eines Inklusionsbeauftragten eingeführt worden, der als erste Ansprechperson dient.

Die Seminar-, Aufenthalts- und Bibliotheksräume des Heinrich Schliemann-Instituts sind nicht oder nur in sehr geringem Umfang für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich. Durch seit dem Wintersemester neu verfügbare Räumlichkeiten im Gebäude der „Alten Physik“ kann jedoch nun auf andere Räume ausgewichen werden, sobald Studierende mit Einschränkungen an den Veranstaltungen teilnehmen. Die Universitätsvorlagen etwa im Bereich der Farbgebung und des Layouts der Powerpoint-Präsentationsfolien sind ebenfalls nur bedingt inklusiv (etwa für Personen mit eingeschränkter visueller Wahrnehmung). Es wird versucht durch digitale Zusatzangebote Abhilfe zu schaffen. Im Fall von Kinderbetreuungseinschränkungen, die nach wie vor häufig vor allem weibliche Studierende betreffen, ist das Heinrich Schliemann-Institut darum bemüht, einen reibungslosen Verlauf des Studiums durch im Einzelnen zu treffende Entscheidungen möglichst zu befördern (Kinder in LV, bei Abendvorträgen etc.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dass die alten, zumeist auch denkmalgeschützten Gebäude nicht kurzfristig barrierefrei zu machen sind, ist verständlich, allerdings stehen durch die neu zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Gebäude der „Alten Physik“ ausreichende Kapazitäten für barrierefreie Räumlichkeiten zur Verfügung, die vom Institut konsequent genutzt werden müssen, wenn Studierende mit Mobilitätseinschränkungen ansonsten nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen können. Zudem stellt sich die Frage, inwiefern der Zugang zu Literatur für Studierende mit Mobilitätseinschränkungen sichergestellt werden kann. Hier sollte, falls Bibliotheksräume nicht barrierefrei zugänglich sind, ein geeigneter Weg, z.B. über ein Bestellsystem, angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Auflage vorgeschlagen:

- **A1:** Studierenden mit Mobilitätseinschränkungen muss der Zugang zu Lehrveranstaltung und zu Literaturressourcen uneingeschränkt ermöglicht werden.

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Altertumswissenschaften werden Teilstudiengänge des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption beider Studiengänge wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert. Gleiches gilt für die Teilstudiengänge des allgemeinbildenden Lehramts und für das Beifach zum Lehramt.

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtenden zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studiengangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Aufgabenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Claudia Tiersch (Alte Geschichte, Humboldt Universität Berlin)
- Prof. Dr. Katharina Wesselmann (Klassische Philologie, Universität Potsdam)
- Prof. Dr. Silvine Scharl (Jüngere Steinzeiten, Universität zu Köln)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Christoph Roettig (Gymnasium Fridericianum Schwerin, DAV-Vorsitzender M-V, Griechisch und Latein)
- Dr. Detlef Jantzen (Landesarchäologe MV, Lübstorf/Willigrad)

c) Studierende:r

- Simon Beckmann (Universität Münster)
- Leonard Preß (Philipps-Universität Marburg)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	10.03.2025 bis 11.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Begutachtung B.A. Gräzistik und B.A. Latinistik (Zwei-Fach Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 21.09.2005 bis 30.09.2010
Begutachtung durch:	ACQUIN
Zuletzt Re-akkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Frist zur Auflagenerfüllung	Die Erfüllung der Auflage ist dem Rektorat anzuzeigen bis 30.06.2026
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung M.A. Gräzistik und M.A. Latinistik (Zwei-Fach Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Frist zur Auflagenerfüllung	Die Erfüllung der Auflage ist dem Rektorat anzuzeigen bis 30.06.2026
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Latein und Griechisch im Lehramt für Gymnasium und Beifach zum Lehramt

Begutachtung durch:	Universität Rostock
---------------------	---------------------

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**§ 13 Abs. 1**

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)